Titel:

Berichtigungsbeschluss

Normenkette:

ZPO § 319

Schlagwort:

offensichtliches Schreibversehen

Vorinstanz:

BayObLG, Beschluss vom 06.02.2022 – 101 AR 141/22

Fundstelle:

BeckRS 2023, 2156

Tenor

Der Senatsbeschluss mit dem Datum „6. Februar 2022“ wird dahingehend berichtigt, dass das Entscheidungsdatum der 6. Februar 2023 ist.

Entscheidungsgründe

1

Es liegt ein offensichtliches Schreibversehen vor (§ 319 ZPO).